

**Untersuchungen zum Artenschutz /**  
**Potentialabschätzung der artenschutzrechtlichen Belange**  
(BV Abriss Wohngebäude und Garagenanlagen, Feldstraße 15a, 24837 Schleswig)

---

## **1 Anlass und Aufgabe / Rechtliche Grundlagen**

Das aktuell noch als Mehrparteienhaus genutzte Wohngebäude einschließlich der dazugehörigen Garagenanlagen soll mittelfristig abgerissen werden. Das Plangebiet umfasst auch die sich südöstlich an die bestehenden Gebäude anschließende Freifläche.

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in der Bauleitplanung müssen nach § 44 (1) BNatSchG mögliche Auswirkungen auf die Belange des Artenschutzes geprüft werden.

Die Potentialeinschätzung trifft erste Aussagen zu möglicherweise entstehenden artenschutzrechtlichen Konflikten (Zugriffsverbote), die in den weiteren Planungs- und Umsetzungsschritten entsprechend berücksichtigt werden müssen.

## **2 Untersuchungsgebiet**

Die Fläche zwischen Wohnhaus und Garagenanlage ist vollständig versiegelt.

Südwestlich ist das Wohnhaus in das ansteigende Gelände hineingebaut, das Untersuchungsgebiet schließt mit einer Stützmauer unmittelbar an der Fassade des Hauses ab; dieser Bereich ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht einsehbar.

Außer eines Efeubewuchses am Übergang des Garagendaches zum Wohnhaus findet sich an den Gebäuden keine Dach- oder Fassadenvegetation.

Im Südosten schließt eine erhöht liegende Grünfläche an. Diese weist einen verdichteten, sand- bzw. steingrusdominierten Boden auf und ist aufgrund des Pflanzeninventars aus z.B. Gewöhnlicher Nachtkerze *Oenothera biennis*, Feld-Klee *Trifolium campestre* und Hasen-Klee *Trifolium arvense* dem Biotoptyp Staudenflur trockener Standorte (RHt) zuzuordnen (LLUR 2019).

Das Wohngebäude verfügt über einen nicht ausgebauten Dachstuhl, der unterhalb der Dachplatten bzw. der Dachbalkenkonstruktion nur im Bereich der Giebel und hier sehr hinfällig gedämmt ist. Die Garagen sind mit Flachdächern gedeckt.

### 3 Methode

Um die Funktion als Lebensraum für Tiere einschätzen zu können, wurden am Nachmittag des 16. Juli 2019 zunächst sämtliche Gebäudebereiche sowohl von außen als auch von innen systematisch - teilweise auch unter Zuhilfenahme eines Fernglases - auf geeignete Strukturen bzw. auf konkrete Hinweise untersucht, die auf eine Besiedlung durch Tiere schließen lassen.

Besonderes Augenmerk galt dabei der Kontrolle der Gebäude nach Hinweisen auf Fledermausvorkommen; dafür wurden die Wände und Bodenbereiche nach Fraß-, Kot-, und Urinspuren sowie nach Totfunden abgesucht.

Entsprechend der potentiellen Eignung als Fledermaus-(Teil-)Lebensraum wurden besonders die Dachkonstruktionen und alle zugänglichen Bereiche der Dachstühle sowie der Übergang der Gebäudewände zu den Dächern untersucht. Vorhandene Nischen und Hohlräume wurden unter Zuhilfenahme einer starken Taschenlampe bzw. mit einem Endoskop kontrolliert.

Parallel galt das Augenmerk aber auch eventuell nachzuweisenden Nestern von gebäudebrütenden Vögeln sowie von Hautflügler-Nestern.

## 4 Ergebnis

### Freiflächen

- weder im Bereich der überplanten Flächen noch unmittelbar angrenzend bestehen Schutzgebiete nach §§13-18 LNatSchG; ebenso bestehen auf den Flächen keine nach § 21 LNatSchG geschützten Biotope
- artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten wurden nicht festgestellt
- zur Nahrungssuche hielten sich während der Begehung auf der Grünfläche zwei Haussperlinge *Passer domesticus* auf
- ein Gewöllefund (vermutlich vom Waldkauz *Strix aluco*) deutet auf zumindest sporadischen Besuch durch Vertreter dieser Art hin
- während der Begehung konnten aus der Gruppe der Schmetterlinge ein Distelfalter *Vanessa cardui* sowie aus der Gruppe der Feldheuschrecken etliche singende Tiere des Braunen Grashüpfers *Chorthippus brunneus* und des Gemeinen Grashüpfers *Chorthippus parallelus* notiert werden
- die ruderalisierte Freifläche (**Foto 1**) übernimmt potentiell Funktionen als Versteck- und/oder Nahrungsbiotop für weitere Wirbellose, Vögel und Kleinsäuger
- für bodennah brütende Arten aus der Gilde der Gehölz-Bodenbrüter wie z.B. das Rotkehlchen *Erithacus rubecula* bieten die Gras- und Staudenvegetation bzw. niedrige Gehölzstrukturen an der süd-östlichen Flächengrenze Möglichkeiten zur Anlage von Nestern

### Garagen

- die Gebäudekörper der Garagen stellen keinen geeigneten Lebensraum für geschützte wildlebende Tiere dar
- angrenzend zum Wohnhaus besteht auf dem Garagendach ein Bewuchs aus Efeu (**Foto 2**); obwohl während der Begehung keine entsprechenden Hinweise registriert wurden, stellt dieser Bereich aber potentiell doch ein geeignetes Bruthabitat für z.B. Haussperling *Passer domesticus* und Amsel *Turdus merula* dar

### Wohnhaus Außenbereich

- es ergaben sich im Außenbereich des Wohnhauses keine Hinweise auf Vorkommen von gebäudebrütenden Vögel

### Wohnhaus Dachboden

- sowohl an der westlichen als auch an der östlichen Giebelseite des Dachraumes findet sich auf dem Boden und im Bereich teilweise abgefallener Isolierung aus Glaswolle Fledermauskot, an der Holzverkleideten Ostseite auch in größeren Mengen (**Fotos 3, 4**); da der Kot als nicht frisch sondern als bereits älter eingeschätzt wird, ist aber eine aktuelle Besiedlung des Dachraumes durch Fledermäuse nicht wahrscheinlich.
- der südliche Giebel ist aufgrund einer Holzverkleidung/Nutzung als Werkraum schwer einsehbar, hier ergaben sich keine Hinweise auf Fledermäuse
- auf dem Dachboden befindet sich im westlichen sowie im östlichen Teilbereich des Daches jeweils ein freihängendes und aktuell genutztes Nest von Wespen aus der Familie der Faltenwespen *Vespidae*
- im Dachraum wurden keine aktuellen oder alten Nester von gebäudebrütenden Vögeln registriert, es fielen auch keine geeigneten Einflugmöglichkeiten auf
- auf dem Dachboden wurde eine tote Hornisse *Vespa crabro* gefunden, Hinweise auf ein Nest dieser Tiere ergaben sich aber nicht

## 5 Auswertung / Fazit

### Fledermäuse

In der Vergangenheit wurde der Dachboden von Fledermäusen besiedelt, und selbst wenn eine aktuelle Präsenz nicht nachgewiesen wurde, ist nicht auszuschließen, dass die Tiere auch zukünftig den Dachboden als (Teil-)Lebensraum nutzen. Die Menge des vorjährigen oder noch älteren Kotes könnte auch auf eine (ehemalige) Funktion des Dachraumes als Wochenstube hindeuten.

Ebenso können die Kotfunde auf eine Nutzung der Spalten im Dachbodenbereich durch Einzeltiere hinweisen, die hier geeignete Tagesverstecke bzw. Schlaf-, Fress- und/oder Zwischenquartiere finden; dabei könnte es sich die Arten Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*, Fransenfledermaus *Myotis nattereri*, Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* handeln (nach LLUR-Datenbank Vorkommen der drei letztgenannten Arten südlich und südwestlich des Bearbeitungsgebietes).

### Vögel

Die Fassadenvegetation ist potentiell Brut-, Nahrungs- und Schlafplatz entsprechend spezialisierter Vogelarten, wie z.B. Amsel *Turdus merula*, Haussperling *Passer domesticus*.

### Haselmaus

Die vorhandene Lebensraumausstattung lässt keine Besiedlung durch die Haselmaus erwarten.

### Amphibien / Reptilien

Aus der Lebensraumausstattung sowie –Vernetzung ergeben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von Vertretern aus diesen Gruppen.

### Käfer

Die vorhandene Lebensraumausstattung lässt keine Besiedlung durch Eremit/Juchtenkäfer oder Großer Eichenbock/Heldbock erwarten.

### Sonstige

Die vorkommenden Biotoptypen und die innerstädtische Lage lassen keine weiteren relevanten Tierarten erwarten.

Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes ist § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Aus den derzeitigen Erkenntnissen lassen sich folgende Hinweise für die weitere Planung und Umsetzung ableiten:

- Nach LBV-SH 2011 sind zum Schutz von Fledermäusen folgende Abrisszeiten zu beachten:
  - bei einer Nutzung als Wochenstube / Zwischenquartier 1. Dezember bis 28. Februar
  - bei einer Nutzung als Winterquartier / Ganzjahresnutzung 15. August bis 30. September
  
- weitere Kontrollen mit einem Fledermausdetektor zur Klärung der Lebensraumfunktion des Dachstuhls für Fledermäuse empfehlen sich im September 2019 und im Juni/Juli 2020
  
- der mit Efeu berankte Bereich auf dem Garagendach bzw. an der Hausfassade stellt potentiell ein geeignetes Bruthabitat für Vögel dar; um eine Beeinträchtigung auszuschließen, sollten die Abrissarbeiten im Zeitraum Oktober bis spätestens Anfang März erfolgen
  
- im Dachstuhl sind einige freihängende Wespennester zu finden und somit ist der Dachstuhl auch für die Anlage neuer Nester potentiell geeignet; die Abrissarbeiten sollten daher im Zeitraum Ende Oktober bis Anfang März vor der Aktivitätsphase der nächsten Generation erfolgen

aufgestellt: Glücksburg, 21. 7. 2019

## 6 Literatur

LLUR (2019): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in Schleswig-Holstein, 5. Fassung (Stand März 2019)

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN LBV-SH (HRSG.)(2011): Fledermäuse und Straßenverkehr – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel

DIETZ ET AL. (2016): Handbuch der Fledermäuse. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG. Stuttgart

SÜDBECK ET AL. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Foto 1



Foto 2





Foto 3



Foto 4

